

Verordnung über die Gesundheitsbehörden der Gemeinden

vom 25. Juni 1993^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 13 Absatz 3 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 29. Juni 1981 ¹,

auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst:

I. Organisation

§ 1 *Gesundheitsbehörde der Gemeinde*

Gesundheitsbehörde der Gemeinde ist gemäss § 13 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes ² der Gemeinderat oder, wo eine solche besteht, die Ortsgesundheitskommission.

§ 2 *Zusammensetzung der Ortsgesundheitskommission*

Die Ortsgesundheitskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Nach Möglichkeit soll ihr mindestens ein Arzt oder eine Ärztin angehören. Der Gemeinderat muss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

§ 3 *Wahl der Ortsgesundheitskommission*

Der Gemeinderat wählt die Ortsgesundheitskommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren und aus deren Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin.

II. Aufgaben und Befugnisse der Gesundheitsbehörde

§ 4 *Allgemeines*

¹Die Gesundheitsbehörde der Gemeinde erfüllt die Aufgaben, welche ihr das kantonale Recht überträgt. In Gemeinden ohne Ortsgesundheitskommission nimmt der Gemeinderat deren Aufgaben wahr.

²Der Gemeinderat kann der Gesundheitsbehörde weitere Aufgaben wie beispielsweise die Aufsicht über die Spitex-Organisationen und über die Trinkwasserversorgung übertragen.

³Die Gesundheitsbehörde der Gemeinde unterstützt die kantonalen Instanzen beim Vollzug der gesundheitspolizeilichen Massnahmen.

§ 5 *Überwachung der Wohnhygiene*

¹ Die Gesundheitsbehörde der Gemeinde überwacht die Wohnhygiene.

² Besteht begründeter Verdacht, dass eine Wohnung den hygienischen Anforderungen nicht genügt, hat die Gesundheitsbehörde der Gemeinde das Recht, diese zu inspizieren. Eigentümer und Eigentümerinnen, Mieter und Mieterinnen, Pächter und Pächterinnen sowie Verwalter und Verwalterinnen haben ihr Zutritt zu gewähren und auf Verlangen wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen.

³ Werden Missstände bekannt, sucht die Gesundheitsbehörde der Gemeinde durch Aufklärung und Mahnung darauf hinzuwirken, dass die gesundheitsgefährdenden Einflüsse möglichst rasch und gründlich beseitigt und die erforderlichen Verbesserungen vorgenommen werden. Gegebenenfalls beantragt sie bei der zuständigen Stelle, die geeigneten Massnahmen zu treffen, soweit sie nicht selber zuständig ist (persönliche Sozialhilfe, baupolizeiliche Massnahmen, fürsorgerische Freiheitsentziehung, Bevormundung usw.).

§ 6 *Überwachung der Umwelthygiene*

¹ Die Gesundheitsbehörde der Gemeinde überwacht die Umwelthygiene.

² Treten Missstände auf, sucht die Gesundheitsbehörde der Gemeinde durch Aufklärung und Mahnung darauf hinzuwirken, dass die gesundheitsgefährdenden Einflüsse möglichst rasch und gründlich beseitigt und die erforderlichen Verbesserungen vorgenommen werden. Nötigenfalls ordnet sie die erforderlichen Massnahmen an. Ist sie nicht selber zuständig, beantragt sie bei der zuständigen Stelle (Umweltschutzstelle, Dienststelle Umwelt und Energie ³ usw.), die geeigneten Massnahmen zu treffen.

§ 7 *Gesundheitserziehung und -förderung*

Die Gesundheitsbehörde der Gemeinde befasst sich mit der Gesundheitserziehung, -förderung und -vorsorge. Sie kann zu diesem Zweck mit geeigneten andern Institutionen zusammenarbeiten.

III. Schlussbestimmungen

§ 8 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Verordnung betreffend die Rechte und Pflichten der Ortsgesundheitskommissionen vom 22. Januar 1930 ⁴ wird aufgehoben.

§ 9 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Huber

Der Staatsschreiber: Baumeler

* G 1993 266

¹ SRL Nr. 800

² SRL Nr. 800

³ Gemäss Änderung vom 13. Februar 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76), wurde die Bezeichnung «kantonales Amt für Umweltschutz» durch «Dienststelle Umwelt und Energie» ersetzt.

⁴ V X 473 (SRL Nr. 802)